Rechtliche Hinweise zur Veröffentlichung von Diplomarbeiten und Wissenschaftlichen Hausarbeiten

1. Die Bachelor – und Masterarbeiten (Abschlussarbeiten) gelten hochschulrechtlich als Prüfungsleistung. Über das Prüfungsrecht hinausgehende Verwertungs- und Nutzungsrechte hat die Hochschule nicht, außer sie sind ihr explizit vom Absolventen eingeräumt worden.
2. Dem Verfasser steht grundsätzlich das alleinige Urheberrecht an der Arbeit und den daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechten zu.
3. Die in einer Abschlussarbeit enthaltenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Entdeckungen sind grundsätzlich frei und unterliegen keinen Schutzrechten. Werden sie genutzt, ist die Herkunft zu belegen.
4. Auch der Absolvent muss das Urheberrecht Dritter bei der Erstellung der Arbeit berücksichtigen.
5. Hat der Absolvent einem Dritten (beispielsweise einer Firma) ein ausschließliches Nutzungsrecht an der Arbeit eingeräumt, so ist die Abschlussarbeit von der Hochschule unter Ausschluss des Zugriffs von Unbefugten zu verwahren. In diesem Fall darf die Arbeit nicht in die Bibliothek eingestellt, von der Hochschule verwertet oder allgemein zugänglich gemacht werden.
6. Die Veröffentlichung einer Arbeit auf dem Volltextserver der Bibliothek bedeutet nicht die Übertragung von anderen Nutzungsrechten. Die Arbeit kann natürlich jederzeit über einen Verlag oder einen kommerziellen Diplomarbeitsanbieter zusätzlich veröffentlicht werden. Allerdings darf dann dabei kein ausschließliches Nutzungsrecht vereinbart werden.
7. Das Einstellen auf dem Volltextserver der Bibliothek ist unwiderruflich und kann nicht zurückgenommen werden. Die Abschlussarbeit gilt damit im urheberrechtlichen Sinne als veröffentlicht und ist über einen entsprechenden Link zitierfähig!